

Fenstein er obgedachte Anzahl an Biere nehmen und abholen wolte. Daher auch die brauende Bürgerschaft zu Wolkenstein in so weit von dem angezogenen Recess und dem ihr daraus competirenden Befugnisse und iure cogendi abgehet, und allen folgenden Besitzern des Lehngerichts zu Arnswald erlaubt und zugestehet, daß dieselben, wenn nur die verglichenen Sunffzehn Oß Bier aus Wolkenstein jährlich von ihnen abgehohlet werden, in übrigen das auf dem Lehn-Bericht gebraueene Bier an die Unterthanen und Einwohner zu Arnswald, zu ihren Hochzeiten, Kindtaufen und andern Ehren-Gelacken und Ausrichtungen, in Ganzen, an Oßen, Vierteln und Tonnen, verlassen und verschrotten, in gleichen Jahr aus Jahr ein, und ohne sich des Aufhörens halber nach der Stadt Wolkenstein und der im Reccesse benannten Zeit zu richten, brauen möge.

§. 69.

Vom Bergwerk.

Zur Beförderung der Nahrung haben die Bergwerke ehemals vieles beygetragen, welche allhier in grossem Flor gewesen, wie denn die Verfasser der Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte (r) vorgeben, daß man häufige Spuren finde, welche von dem Alterthum der Bergwerke

(r) s. 8ten Band S. 139. 140.